

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** hat im Zuge der **Corona-Pandemie** mit Blick auf die hierdurch erheblich erschwerte Situation für Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstler zügig begonnen, Hilfsmaßnahmen zu ergreifen und insbesondere ihre Förderprogramme im Rahmen der bestehenden parlamentarischen Ermächtigungen und der zur Verfügung stehenden Mittel zu schärfen. Gleiches gilt für von der BKM geförderte Kultureinrichtungen, die Fördergelder weiterreichen.

Anbei ein aktueller Überblick über die – neben den auch Kulturschaffenden offenstehenden allgemein wirkenden Hilfen, wie den Soforthilfen oder dem vereinfachten Zugang zur Grundsicherung – wichtigsten Maßnahmen.

Weitere, laufend aktualisierte Hinweise und Maßnahmen finden Sie unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>

AusfallhonorareWorum geht es?

Die BKM ermöglicht es Kulturinstitutionen, freischaffenden Kreativen Ausfallhonorare für Engagements zu zahlen, die wegen der Corona-Krise abgesagt wurden. Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden.

Begünstigt: freischaffende Kreative und andere Solo-Selbstständige, die von Kultureinrichtungen oder Projekten engagiert wurden, die vom Bund gefördert werden.

Volumen: -

Fördersumme: abhängig von der vertraglich vereinbarten Gage: Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 Prozent des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstlerinnen und Künstler maximal 40 Prozent des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

Zeitraumen: laufend; Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15. März 2020 vereinbart und die Zahlung eines Ausfallhonorars nicht ausgeschlossen wurde.

GutscheinlösungWorum geht es?

Ziel der Maßnahme ist es, dass im Falle einer Pandemie-bedingten Absage von Veranstaltungen der Veranstaltende für vor dem 8. März erworbene Tickets der Inhaberin oder dem Inhaber anstelle einer Erstattung einen Gutschein geben darf. Die Regelung wird eine Härtefallklausel enthalten. Der Gutschein wird bis zum 31.12.2021 befristet sein. Ist der Gutschein bis dahin nicht eingelöst, ist der Preis des Tickets zu erstatten.

Begünstigt: Veranstalter von Kultur- und sonstigen Freizeitveranstaltungen, insbesondere Konzertveranstalter etc.

Volumen: -

Zeitraumen: Regelung wurde im Bundeskabinett beschlossen; der hierzu vorgelegte GE soll am 14. Mai 2020 in 2./3. Lesung im BT beraten werden. Regelung soll befristet sein bis zum 31.12.2021.

Neustart – Sofortprogramm für coronabedingte Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen in KultureinrichtungenWorum geht es?

Ziel des Programms ist es, in Zeiten der Corona-Krise die Zugänglichkeit von Kultureinrichtungen und ihren Vermittlungsangeboten zu sichern. Das Programm soll helfen, kleineren und mittleren Kultureinrichtungen in Deutschland die rasche Wiedereröffnung nach der pandemiebedingten Schließung zu ermöglichen. Gefördert werden Investitionen, z.B. für den Einbau von Schutzvorrichtungen, die Optimierung der Besuchersteuerung oder die Einführung bzw. Anpassung digitaler Vermittlungsformate.

Antragsberechtigt: Kleinere und mittlere Kultureinrichtungen, insbesondere Museen, Ausstellungshallen, Gedenkstätten, Veranstaltungsorte für Konzert- und Theateraufführungen sowie soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser.

Nicht berücksichtigt werden Kunst-/Musik-/Volkshochschulen, Bibliotheken/Archive, sonstige Bildungseinrichtungen; Kinos, Rundfunk- und Fernsehanstalten; Kirchen; Musikclubs sowie gewerbliche Betriebe der Kulturwirtschaft.

Volumen: 10 Mio. € (bereits mehrere hundert Anträge eingegangen, Stand: 11.05.2020)

Fördersumme: zwischen 10.000 und 50.000 Euro je Einrichtung

Zeitraumen: Antragstellung seit dem 6. Mai 2020 und noch bis 15. Oktober 2020 möglich bzw. bis alle Mittel vergeben wurden (Bearbeitung in der Reihenfolge des Eingangs).

Förderprogramm Exzellente Orchesterlandschaft DeutschlandWorum geht es?

Durch das Förderprogramm Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland sollen jene Klangkörper unterstützt werden, die nicht überwiegend durch öffentliche Mittel abgesichert sind und ihre wirtschaftliche Existenz zu oft weit mehr als 50 % aus den nun weggebrochenen Konzerteinnahmen sichern müssen. Das Programm soll den ausgewählten Klangkörpern die Chance bieten, künstlerisch zu arbeiten, Projekte zu entwickeln, zu proben und zu produzieren, neue Formate zu erproben. Die hierfür notwendige Infrastruktur ist ebenfalls grundsätzlich förderfähig.

Antragsberechtigt: Professionelle Orchester und Ensembles mit Sitz in Deutschland.

Ausgeschlossen sind Klangkörper, die als Theater-, Konzert- oder Kammerorchester sowie Rundfunkklangkörper überwiegend öffentlich finanziert sind. Projektorchester mit wechselndem Personal, oder Orchester, die sich regelmäßig und überwiegend aus Mitgliedern anderer staatlich finanzierter Klangkörper zusammensetzen, sind nicht antragsberechtigt. Gleiches gilt für Orchester des Amateurmusikbereichs bzw. Ensembles der Laienmusik.

Volumen: 5,4 Mio. €

Fördersumme: bis zu 200.000 Euro je Antragsteller

Zeitraumen: Anträge sollen bis spätestens zum 30. Mai 2020 eingegangen sein.

Soforthilfeprogramm Kulturzentren „Land intakt“Worum geht es?

Ziel des Programms ist es, die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Räumen zu fördern, auch um dort gerade jetzt, in Zeiten der Krise, Orte der Begegnung und der Kommunikation zu erhalten. Durch LAND INTAKT werden Kulturzentren in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung gestärkt und so der Erhalt eines lebendigen kulturellen und sozialen Umfeldes in ländlichen Räumen unterstützt. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Das Soforthilfeprogramm ist Teil des Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“.

Antragsberechtigt: soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser sowie Kultur- und Bürgerzentren in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohner.

Volumen: 1,5 Mio. Euro

Fördersumme: pro Maßnahme bis zu 25.000 Euro

Zeitraumen: Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15. November 2020.

Soforthilfeprogramm BibliothekenWorum geht es?

Ziel des Programms ist es, Bibliotheken als "Dritte Orte" auch in ländlichen Regionen zu stärken und so einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten. Gerade jetzt, in Zeiten der Corona-Krise, wird deutlich, wie wichtig Bibliotheken sind, denn sie bieten Zugang zu unserem kulturellen Erbe und zu verlässlichen Informationen. Zugleich sind Bibliotheken auch Begegnungsorte, sie fördern damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Soforthilfeprogramm ist Teil des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“.

Antragsberechtigt: Bibliotheken in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern.

Volumen: 1,5 Mio. Euro

Fördersumme: pro Maßnahme bis zu 25.000 Euro

Zeitraumen: Anträge werden ab dem 15. Mai 2020 laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch zum 15. November 2020.

Soforthilfeprogramm HeimatmuseenWorum geht es?

Ziel des Programms ist es, in Zeiten der Krise bewusst ein Zeichen zum Erhalt unseres kulturellen Erbes zu setzen. Das Programm ermöglicht den Bauunterhalt und die Modernisierung von Heimat- und Freilichtmuseen, Bodendenkmälern und archäologischen Stätten. Das Soforthilfeprogramm ist Teil des Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“.

Antragsberechtigt: Regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmälern in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern.

Volumen: 1,5 Mio. Euro

Fördersumme: pro Maßnahme bis zu 25.000 Euro

Zeitraumen: Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15. November 2020.

Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland - „Invest Deutschland“Worum geht es?

Ziel des Programms ist es, deutschlandweit dringend notwendige Modernisierungen und Sanierungen bedeutender Kultureinrichtungen zu unterstützen. Vorbild für das neue Programm ist das Förderprogramm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland (Invest Ost)“. 2018 hatte die Bundesregierung im Koalitionsvertrag beschlossen, dieses erfolgreiche Programm auf ganz Deutschland auszuweiten.

Antragsberechtigt: national bedeutsame und das nationale Kulturerbe prägende Kultureinrichtungen; kulturelle Leuchttürme in den Regionen, denen eine erhebliche Relevanz für den Erhalt und die Transformation der regionalen kulturellen Infrastruktur zukommt

Volumen: 15 Mio. Euro

Fördersumme: antragsabhängig

Zeitraumen: Antragstellung und Förderentscheidungen für 2020 sind erfolgt und bekannt gegeben.

Förderprogramm zur kulturellen TeilhabeWorum geht es?

Ziel des Programms ist es, Kultureinrichtungen zu fördern, die kulturelle Teilhabe und Vermittlung stärken. Es sollen Menschen erreicht werden, die nicht zum traditionellen Publikum der Kultureinrichtungen gehören. Gerade in Krisenzeiten ist die identitätsstiftende und integrative Kraft der Kultur wichtig. Damit „Kultur für alle“ kein Schlagwort bleibt, fördern wir kreative, strukturbildende und nachhaltige Projekte der Bildung und Vermittlung. Zusammenhalt in Vielfalt gelingt, wenn Kultureinrichtungen sich öffnen und Menschen in ihrer jeweils eigenen Lebenswelt abholen - in urbanen wie in ländlichen Gebieten und unabhängig von Bildung, Einkommen oder Herkunft.

Antragsberechtigt: Kultureinrichtungen, die kulturellen Teilhabe und Vermittlung stärken. Das Programm richtet sich zum Beispiel an Museen, Theater, Bibliotheken und Gedenkstätten, aber auch an Verbände und Bildungseinrichtungen

Volumen: 1,5 Mio. Euro

Fördersumme: pro Maßnahme bis zu 300.000 Euro

Zeitraumen: Die Ausschreibung läuft seit dem 1. Mai 2020 und endet am 21. August 2020.

Hilfsprogramm für die Filmbranche - Produktion, Verleih, KinoWorum geht es?

Ziel des Programms ist es, dort zu greifen, wo andere Hilfsmaßnahmen und Förderprogramme des Bundes und der Länder zur Bewältigung der Corona-Krise nicht in Anspruch genommen werden können. Es bezieht sich auf Projekte, die von verschiedenen Fördereinrichtungen gemeinsam getragen werden. Vereinbart wurden gemeinsam mit der FFA und den Länderförderern unter anderem folgende Maßnahmen: Verzicht auf etwaige Rückforderungen nach Einzelplanprüfung, wenn Dreharbeiten pandemiebedingt abgebrochen bzw. Filme nicht herausgebracht werden, Übernahme von Mehrkosten bei Verschiebungen und Unterbrechungen geförderter Projekte sowie eine vorübergehend flexiblere Handhabung der Sperrfristen.

Begünstigt: Projektträger in der Filmbranche, konkret in den Bereichen Produktion, Verleih + Kino.

Volumen/Fördersumme: je nach Projekt/antragsabhängig

Zeitraumen: Das Hilfsprogramm ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

Sonderpreis KinoprogrammpreisWorum geht es?

Vor dem Hintergrund der aktuellen Krisenlage gewährt die BKM in diesem Jahr anlässlich von 50 erfolgreichen Preisverleihungsjahren einen einmaligen Sonderpreis. Dessen Auszahlung erfolgt in Anerkennung der herausragenden Leistungen der prämierten Kinos für die Verbreitung deutscher Filme mit künstlerischem Rang. Die Mittel können auch für den laufenden Betrieb – also nicht nur investiv – eingesetzt werden und sollen die Existenz der prämierten Kinos gerade in der aktuell schwierigen Situation stützen.

Förderberechtigt: Der Sonderpreis richtet sich an Preisträger, die in den Jahren 2017 bis 2019 zumindest einmal einen Kinoprogrammpreis der BKM erhalten haben.

Volumen: 5 Mio. €

Fördersumme: Sonderpreis in Höhe von 10.000 Euro pro Leinwand; maximaler Förderbetrag pro Kino 50.000 Euro.

Zeitraumen: Die Preisträger werden zeitnah über die Einzelheiten der Preisgeldvergabe informiert.

HauptstadtkulturfondsWorum geht es?

Der Hauptstadtkulturfonds behält sich die Möglichkeit vor, Projektfördermittel für das Jahr 2021 gezielt für eine weitere Abfederung der Folgen der Covid-19-Pandemie einzusetzen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinsame Ausschuss unter der Maßgabe, dass diese Mittel der freien Szene Berlins projektbezogen zugutekommen.

Antragsberechtigt: Natürliche und juristische Personen des In- und Auslands, wobei internationale Kooperationspartnerschaften möglich und erwünscht sind. Die Realisierung des Projektes sollte in Kooperation mit oder durch einen Berliner Träger/Partner erfolgen.

Berücksichtigt werden Konzepte für alle künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben.

Volumen/Fördersumme: antragsabhängig; es werden - beginnend mit der nächsten Jury-Sitzung und abhängig von der Antragslage – 15 bis 25 Prozent des Projektetats 2021 zurückgehalten.

Zeitraumen: Antragsfristen für Projekte im Jahr 2021 waren/sind der 15. April 2020 und der 1. Oktober 2020.

Fonds Darstellende KünsteWorum geht es?

Der Fonds hat seine Förderinstrumente der aktuellen Situation angepasst. So hat er ein #takecare-Initialprogramm aufgelegt, das zumindest einem Teil der freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern eine Alternative zu abgesagten Beschäftigungen ermöglichen soll. #takecare ermöglicht Recherchen, konzeptionelle Arbeiten der künstlerischen Weiterentwicklung, Neuausrichtung von verschobenen Projekten u.a. ohne Produktionsdruck und ohne die Notwendigkeit von physischem Kontakt.

Antragsberechtigt: In einem ersten Zeitfenster zunächst frei produzierende Künstlerinnen und Künstler, die in den vergangenen 10 Jahren künstlerische Beteiligte einer durch den Fonds geförderten Produktion waren.

Volumen: 360.000 €

Fördersumme: antragsabhängig

Zeitraumen: Erste Ausschreibung lief bis zum 5. April 2020. Fortsetzung dieser Förderinitiative derzeit noch offen.

Die nächsten Fristen für die reguläre Projektförderung waren/sind der 02. Mai und der 01. September sowie für die 1. Förderrunde im Sonderprogramm AUTONOM der 01. September 2020.

Fonds SoziokulturWorum geht es?

Mit "Inter-Aktion" legt der Fonds Soziokultur aufgrund der aktuellen Corona-Krise ein Ad-hoc-Förderprogramm auf. "Inter-Aktion" zielt auf die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen in freier Trägerschaft, die besonders unter den notwendigen Einschränkungen leiden. Ziel von "Inter-Aktion" ist es, besondere Formate in "kontaktfreien Zeiten" zu entwickeln, die auch über diese Zeit hinaus anwendbar sind.

Antragsberechtigt: Gemeinnützige Einrichtungen in freier Trägerschaft, insbesondere Orte der Kultur- und Medienarbeit, soziokulturelle Zentren, Jugendkunstschulen und Einrichtungen der Kulturellen Bildung.

Volumen: 250.000 €

Fördersumme: antragsabhängig, maximal 5.000 € pro Einrichtung.

Zeitraumen: Antragschluss war der 2. Mai 2020.

Kulturstiftung des Bundes
<u>Worum geht es?</u> Die Kulturstiftung des Bundes unterstützt durch das Stipendienprogramm "Reload" freie Künstlergruppen der darstellenden Künste und der Musik, die wegen der Corona-Pandemie nicht auftreten können.
<u>Antragsberechtigt:</u> Frei produzierende Künstlerinnen- und Künstlergruppen der Sparten Theater, Tanz, Performance und Musik.
<u>Volumen:</u> 3,25 Mio. Euro <u>Förderungssumme:</u> 130 Stipendien werden gewährt, pro Stipendium einmalig 25.000 Euro
<u>Zeitraum:</u> Antragsschluss ist Montag, der 25. Mai 2020. Stipendien werden einmalig für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020 gewährt.

GEMA – Schutzschirm LIVEWorum geht es?

Die GEMA stellt mit dem "Schutzschirm LIVE" eine Nothilfe für GEMA-Mitglieder zur Verfügung, mit der Musikurheber eine Vorauszahlung auf ihre künftigen Ausschüttungen in den Live- und Wiedergabesparten beantragen können. Darüber hinaus hat die GEMA einen "Corona-Hilfsfonds" beschlossen, aus dem existentiell gefährdete GEMA-Mitglieder eine einmalige persönliche Übergangshilfe beantragen können.

Antragsberechtigt: GEMA-Mitglieder

Fördersumme: Vorauszahlung auf künftige Ausschüttungen sowie einmalige persönliche Übergangshilfe von bis zu 5.000 Euro

Zeitraumen: laufend